

Der Economist.

Die Liquidation des ungarischen Moratoriums.

Von Dr. Rudolf Brichta.

Erster Sekretär des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft.

Wien, 30. Juli.

Das schon früher in Aussicht gestellte Liquidationsgesetz über den endgültigen Abbau des ungarischen Moratoriums ist nunmehr in einer Ministerialverordnung, die sich als grundlegend für die Aufhebung des ungarischen Moratoriums bezeichnet, erschienen. Dieser Charakter der Verordnung wird noch besonders prägnant durch die Verfügung hervorgehoben, daß sie ausdrücklich von den politischen Wandlungen unabhängig gestellt wird, die etwa noch bevorstehen. Es wird nämlich bestimmt, daß ihre Wirksamkeit durch die Beendigung der kriegerischen Verhältnisse nach gar keiner Richtung hin berührt wird. Offenbar ist es die Absicht der ungarischen Regierung, der Volkswirtschaft die Möglichkeit zu bieten, sich auf diese Normen und die mit ihnen verbundenen Verpflichtungen, die auf lange Zeit hinaus erstreckt werden, einzurichten und die geschäftlichen und privaten Dispositionen für die nächste Zukunft darauf abstellen zu können. Von diesem Standpunkte aus wird auch die sechste Moratoriumsverordnung mit 1. August 1915, dem Tage des Inkrafttretens der neuen Verordnung, aufgehoben, insoweit nicht für einzelne Ausnahmefälle ihre Bestimmungen in der vorliegenden Verordnung ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

Entsprechend dem Aufbau der bisherigen Moratoriumsverordnungen unterscheidet auch diese Liquidationsordnung zwischen Forderungen, die aus dem kaufmännischen Betriebe entstanden sind (Kaufpreisforderungen für bewegliche Sachen und Forderungen für gewerbliche Arbeitsleistungen) und Forderungen aus anderen Transaktionen des Privatverkehrs. Für beide Gruppen gilt der schon in der letzten Moratoriumsverordnung in Aussicht genommene und nunmehr festgesetzte Grund, daß der Stundung nur jene Forderungen unterliegen, welche vor dem 1. August 1914 entstanden und bis zum 31. Juli 1915 fällig geworden sind. Die nach dem 31. Juli fällig werdenden Forderungen sind, von einigen in der Verordnung festgesetzten, für die österreichische Wirtschaft nur in zweiter Linie wichtigen Ausnahmen abgesehen, am Fälligkeitstage zu entrichten. Die Rückstände der ersten erwähnten Gruppe sind, soweit sie bis Ende März 1915 fällig geworden waren, in zwei monatlichen, im September beginnenden Raten von je 10 Prozent zu tilgen, sofern sie bis zum Juli fällig geworden waren oder fällig werden, in 10prozentigen Monatsraten zu tilgen — jedoch nur so lange, bis nicht die Hälfte der Schuld erreicht ist. Ist dies geschehen, so sind von da ab nur jeden zweiten Monat zehn Prozent zu bezahlen. Nach ausdrücklicher Bestimmung der Verordnung bezieht sich diese Verfügung nicht nur auf alle im Verkehr mit dem Gläubiger entstandenen offenen Buchforderungen, sondern auch auf Wechselverpflichtungen, wenn der Wechselschuld eine Kaufpreisforderung oder eine Forderung für gewerbliche Arbeitsleistungen zugrunde liegt. Jedoch kann diese Art der Rückzahlung nur von jenen Wechselinhabern in Anspruch genommen werden, zu deren Gunsten die offene Forderung bestehen würde, wenn an ihre Stelle nicht eine Wechselverpflichtung getreten wäre. Mit den betreffenden Raten sind gleichzeitig auch die bis zum Zahlungstage fälligen Zinsen für die gesamte rückständige Schuld zu entrichten.

Um einen Ueberblick über die Bedeutung dieser für die österreichische Kaufmannschaft wichtigsten Bestimmung zu geben, seien im nachstehenden die Rückstände, wie sie sich für das Ende des Monats Juli 1915 aus den bisherigen Moratoriumsverordnungen ergeben, kurz zusammengefaßt.

Es waren nach den bisherigen Moratoriumsverordnungen für diese Gruppe von Verpflichtungen zu zahlen: Von den Forderungen, die fällig geworden sind im

Monat	Prozent	Es sind daher noch zu zahlen Prozent
August 1914.....	60	40
September 1914 ...	60	40
Oktober 1914.....	60	40
November 1914....	50	50
Dezember 1914....	50	50
Januar 1915.....	50	50
Februar 1915.....	50	50
März 1915.....	50	50
April 1915.....	40	60
Mai 1915.....	30	70
Juni 1915.....	20	80
Juli 1915.....	10	90

Der vollständige Abbau dieses Teiles des Moratoriums wird demnach 14 Monate vom Beginn der Zahlungen an — dem dem Fälligkeitstage entsprechenden Tage des Monats September — erfordern. Schwierigkeiten werden sich wegen des Zusammenfallens verschiedener Monatsraten und wegen des Ueberemandergreifens der zweimonatlichen und einmonatlichen Abstattung sicherlich vielfach in buchhalterischer Beziehung ergeben.

Einen ganz anderen Weg schlägt die ungarische Liquidationsordnung ein, um zum Abbau der übrigen Verpflichtungen, die gegenwärtig noch der Stundung unterliegen, zu gelangen. Von dem Gedanken ausgehend, daß es sich weniger um Betriebskapital als um Anlagekapital handelt, und von dem Wunsche geleitet, der ungarischen Volkswirtschaft die Abstattung dieser Schulden möglichst leicht zu machen und es ihr insbesondere zu ermöglichen, aus den Eingängen der späteren Zeit die erforderlichen Kapitalien zurückzustellen und abzuführen, sind die weitreichenden Zahlungsstermine zu erklären, welche die Verordnung verfügt. Prinzipiell sollen Kapital-schulden, die vor dem 1. August 1914 fällig waren, so-